

Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG Wiesbaden für die Tarifliche Zusatzrente 2024 (TZR-2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen der Versicherung

1. Versicherungsverhältnis, Begriffsbestimmungen
2. Versicherungsbeginn, Versicherungsschein
3. Versicherungsbeiträge

II. Versicherungsleistungen

1. Tarife, Versicherungsleistungen
2. Voraussetzungen für den Erhalt von Versicherungsleistungen

III. Höhe der Versicherungsleistungen

1. Versorgungsbausteine
2. Altersrente
3. Erwerbsunfähigkeitsrente (Tarif S1-6)
4. Hinterbliebenenrente (Tarife F0-6 und F3-6)
5. Rentengarantiezeit (Tarif S1-6)
6. Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven
7. Sterbegeld bei Tod der versicherten Person vor Rentenbezug (Tarif S1-6)

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Feststellung der Versicherungsleistungen, Antragstellung
2. Zahlung der Leistungen
3. Pflichten von Antragsteller und Leistungsempfänger
4. Versorgungsausgleich
5. Änderung der Gesetzeslage
6. Gerichtsstand, Verbraucherschlichtung und anwendbares Recht
7. Inkrafttreten

I. Grundlagen der Versicherung

1. Versicherungsverhältnis, Begriffsbestimmungen

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG, Wiesbaden, (im Folgenden "SOKA-BAU" genannt) erbringt nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit ihrer Satzung Versicherungsleistungen (tarifliche Zusatzrenten). Das Versicherungsverhältnis kommt durch Vertrag zwischen SOKA-BAU und dem Versicherungsnehmer zustande.

1.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind natürliche und juristische Personen, deren Anträge auf Versicherung durch SOKA-BAU angenommen wurden.

1.2 Versicherte Person

Versicherte Personen sind diejenigen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

1.3 Hinterbliebene

Hinterbliebene sind:

- a) Der Ehepartner der versicherten Person, mit dem er zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebte.
- b) der nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragene Lebenspartner der versicherten Person, mit dem er zum Zeitpunkt des Todes in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft lebte.

c) der Lebensgefährte einer sonstigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern

- die versicherte Person und der Lebensgefährte unverheiratet waren bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt haben und

- der Lebensgefährte nachweislich mit der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und

- der Lebensgefährte im Versicherungsvertrag als Bezugsberechtigter der Hinterbliebenenleistungen namentlich benannt ist.

Bei Erfüllung der vorgenannten drei Voraussetzungen ist der Lebensgefährte den in I.1.3 a) und I.1.3 b) genannten Personen ausschließlich bezüglich der Leistungen des Tarifs S1-6 gleichgestellt.

Hinterlässt die versicherte Person keine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, werden keine Rentenleistungen von SOKA-BAU fällig. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person eine nicht zum Kreis der Hinterbliebenen gemäß I.1.3 a) -c) zählende Person benennt.

1.4 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind diejenigen, die eine Versicherungsleistung erhalten.

2. Versicherungsbeginn, Versicherungsschein

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn).

Der Versicherungsnehmer erhält von SOKA-BAU einen Versicherungsschein über das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses.

Die versicherte Person erhält eine Zweitschrift.

3. Versicherungsbeiträge

3.1 Laufende Beitragszahlung

Der Versicherungsnehmer leistet ab Versicherungsbeginn die im Versicherungsvertrag vereinbarten Beiträge.

Der Erstbeitrag ist am 15. des auf den Versicherungsbeginn folgenden Monats, darauf folgende Beiträge jeweils in monatlichen Zahlungsintervallen fällig.

Mit Ausnahme des im Versicherungsvertrag gewählten Tarifes F3-6 können sowohl eine einmalige Zahlung als auch viertel-, halb- oder ganzjährige Zahlungsintervalle vereinbart werden.

3.2 Beitragserhöhungen

Beitragserhöhungen sind nach Vereinbarung mit SOKA-BAU in Versicherungsverträgen, die nach diesen Versicherungsbedingungen abgeschlossen wurden, nach den diesen Bedingungen zu Grunde liegenden Tarifen mit Ausnahme des Tarifs F3-6 auch in der Zukunft möglich, solange dies aufsichtsrechtlich möglich ist.

Bei Vertragsabschluss kann eine regelmäßige künftige Beitragserhöhung bis zu der für den Vertrag maßgebli-

- chen steuer- oder aufsichtsrechtlich zulässigen Höchstgrenze vereinbart werden.
- 3.3 Höhe der Beitragszahlungen
- Nach § 232 VAG können Beiträge nur bis zu der Höhe geleistet werden, dass die sich daraus ergebenden Rentenleistungen die Höhe des wegfallenden Erwerbseinkommens bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit nicht übersteigen.
- 3.4 Beitragsherabsetzungen, Beitragsfreistellungen
- Der Versicherungsnehmer kann die gemäß 3.1 laufenden Beiträge herabsetzen oder die Zahlung ganz einstellen. Der Antrag auf Beitragsherabsetzung bzw. Beitragsfreistellung muss SOKA-BAU schriftlich vor Fälligkeit des geänderten Beitrags zugesandt werden. SOKA-BAU dokumentiert anschließend die verringerten Versicherungsleistungen.
- Eine Beitragszahlung in der ursprünglichen Höhe kann jederzeit schriftlich beantragt werden, solange der Tarif für den Neuzugang geöffnet ist.
- Auch wenn dieser Tarif nicht mehr für den Neuzugang geöffnet ist, kann die Beitragszahlung aber in jedem Fall innerhalb von 36 Monaten nach der Beitragsherabsetzung bzw. Beitragsfreistellung bis zur Höhe des ursprünglichen Beitrags fortgesetzt werden. Spätestens bei Ablauf dieser Frist kann der Vertrag beitragspflichtig bis maximal des bisherigen Beitrags fortgesetzt werden.
- Ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung für den Ursprungstarif gemäß den obigen Regelungen nicht möglich, ist der Abschluss eines weiteren Vertrages zu den dann geltenden Tarifen erforderlich.
- II. Versicherungsleistungen**
- 1. Tarife, Versicherungsleistungen**
- 1.1 Die Tarife von SOKA-BAU tragen die Bezeichnung S0-6, S1-6, F0-6 und F3-6.
- 1.2 Versicherungsleistungen
- 1.2.1 Rentenzahlungen
- Je nach Tarif erbringt SOKA-BAU Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie Renten für Hinterbliebene.
- Eine Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente (Garantierrente einschließlich Überschussrente zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles), deren monatlicher Leistungsbetrag im Abfindungszeitpunkt 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, kann von SOKA-BAU durch die Zahlung einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend den Festlegungen im Technischen Geschäftsplan errechneten Abfindungssumme abgegolten werden.
- 1.2.2 Kapitalabfindung statt Altersrente
- In den Tarifen S1-6, F0-6 und F3-6 kann nach gesonderter Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer sowie versicherter Person mit SOKA-BAU anstelle der Zahlung einer Altersrente eine Kapitalabfindung erfolgen, soweit dem nicht tarifvertragliche, steuer- und aufsichtsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- Die Vereinbarung mit SOKA-BAU über eine Kapitalabfindung muss mindestens 12 Monate vor der Zahlung der ersten Rentenleistung getroffen werden.
- Die Kapitalabfindung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend den Festlegungen im Technischen Geschäftsplan errechnet. Sie enthält die Werte der Überschussbeteiligung.
- Mit der Zahlung einer Kapitalabfindung erlöschen die Versicherung und jeglicher weiterer Leistungsanspruch.
- 1.2.3 Versicherungsfall
- Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Leistungsvoraussetzungen (II. 2.) erfüllt sind.
- 1.2.4 Tarife
- 1.2.4.1 Altersrente:
- Tarife S0-6, S1-6, F0-6 und F3-6:
- Zahlung einer lebenslangen monatlichen Altersrente.
- 1.2.4.2 Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person:
- Tarif S1-6:
- Wahlrecht zur Zahlung einer laufenden monatlichen Erwerbsunfähigkeitsrente.
- 1.2.4.3 Tod der versicherten Person vor Beginn einer Rentenzahlung:
- Tarif S1-6:
- Einmalige Zahlung eines Sterbegeldes in Höhe der gezahlten Beiträge zuzüglich ggf. vorhandener Überschussanteile.
- Es wird je nach Festlegung im Versicherungsvertrag an Hinterbliebene, Kinder, Eltern oder Geschwister der versicherten Person (begünstigte Person) gezahlt, soweit das vorhandene Kapital 8.000 € nicht übersteigt.
- Der Anspruch auf Sterbegeld aus mehreren Anrechten der versicherten Person bei SOKA-BAU wird auf 8.000 € begrenzt. Sofern die Summe der gezahlten Beiträge und Überschüsse 8.000 € übersteigt, wird der darüber hinausgehende Teil nach im Technischen Geschäftsplan festgelegten Regeln als Altersrente für Ehe- oder Lebenspartner bzw. Lebensgefährten verwendet. Die Leistungen entsprechen denen des Tarifs S0-6. In diesem Vertrag ist eine beitragspflichtige Fortführung sowie ein Tarifwechsel nicht zulässig.
- Tarife F0-6, F3-6:
- Zahlung von Hinterbliebenenrenten.
- An den hinterbliebenen Ehe- oder Lebenspartner wird eine monatliche Ehe- bzw. Lebenspartnerrente gezahlt.
- 1.2.4.4 Tod der versicherten Person nach Beginn einer Rentenzahlung:
- Tarif S1-6:
- Befristete Fortzahlung der Rentenzahlung an die Hinterbliebenen (Rentengarantiezeit).
- Tarife F0-6 und F3-6:
- Zahlung von Hinterbliebenenrenten.
- An den hinterbliebenen Ehe- oder Lebenspartner wird eine monatliche Ehe- bzw. Lebenspartnerrente gezahlt.

2. Voraussetzungen für den Erhalt von Versicherungsleistungen

2.1 Rentenleistungen

Voraussetzung für den Erhalt von Alters oder Erwerbsunfähigkeitsrentenleistungen ist der Bezug einer entsprechenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Leistung eines berufsständischen Versorgungswerkes.

Die Altersrente wird spätestens nach Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt.

Voraussetzung für den Bezug einer Ehe- bzw. Lebenspartnerrente ist der Tod der versicherten Person.

2.1.1 Altersrenten werden gezahlt, wenn die versicherte Person einen Tatbestand erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Anspruch auf eine Altersrente (Vollrente) begründet oder einen Tatbestand erfüllt, der vergleichbare Rentenleistungen nach der Versorgungsordnung eines berufsständischen Versorgungswerkes begründet.

Im Tarif S1-6 hat die versicherte Person das Recht, die Zahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente ab dem Zeitpunkt des Beginns der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI oder des Beginns vergleichbarer Rentenleistungen nach der Versorgungsordnung eines berufsständischen Versorgungswerkes der versicherten Person zu beantragen.

2.1.2 Ehe- bzw. Lebenspartnerrenten (Tarife F0-6, F3-6) werden nach dem Tod der versicherten Person in Abhängigkeit vom gewählten Tarif gezahlt.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für den Ehe- oder Lebenspartner besteht nicht, wenn die versicherte Person die Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz innerhalb eines Jahres vor ihrem Ableben geschlossen hat, es sei denn, die übrigen Voraussetzungen an eine Lebensgemeinschaft gemäß I.1.3 c) sind erfüllt.

2.2 Sterbegeld

Voraussetzung für den Bezug von Sterbegeld ist der Tod der versicherten Person.

2.3 Wartezeit (Tarif F3-6)

2.3.1 Der Versicherungsschutz ist bei dem Tarif F3-6 für den Fall des Todes für die Dauer einer Wartezeit von 36 Monaten eingeschränkt. Die Wartezeit beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet 36 Monate später. Sofern der Todestag der versicherten Person innerhalb der Wartezeit liegt, wird eine Hinterbliebenenrente nur in anteiliger Höhe der erworbenen Altersrente gezahlt, die dem Anspruch auf Altersrente entspricht, der durch Beitragszahlungen bis zum Todestag entstanden ist.

2.3.2 Bei Vertragsänderungen beginnt für alle Rentenleistungen, die über den ursprünglichen Vertragsstand hinaus gehen, ab dem Änderungstermin eine Wartezeit von 36 Monaten.

Versicherungsleistungen, die innerhalb der Wartezeit entstanden sind, werden deshalb nur in der Höhe erbracht, die ohne Berücksichtigung der Vertragsänderung gegolten hätte.

III. Höhe der Versicherungsleistungen

1. Versorgungsbausteine

Für jeden Versicherungsbeitrag wird entsprechend dem Technischen Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein erworben. Wird die laufende Beitragszahlung vor Rentenzahlungsbeginn eingestellt (Beitragsfreistellung), ist das Anwachsen der Versorgungsbausteine auf den bei Einstellung der Beitragszahlung erreichten Stand beschränkt.

Die erworbenen Versorgungsbausteine sind von Beginn des Versicherungsverhältnisses an unverfallbar, sofern mit dem Versicherungsnehmer nichts anderes vereinbart ist und dem keine einschlägigen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen entgegenstehen. Ist mit dem Versicherungsnehmer eine von der sofortigen Unverfallbarkeit abweichende Regelung vereinbart, informiert SOKA-BAU die versicherte Person darüber.

2. Altersrente

2.1 Die Altersrente ab dem vollendeten 62. Lebensjahr wird berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine.

2.2 Wenn die Inanspruchnahme der Altersrente vor dem vollendeten 62. Lebensjahr erfolgt, werden die Versorgungsbausteine entsprechend dem Technischen Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

2.3 Bei Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres werden die angesammelten Versorgungsbausteine entsprechend dem Technischen Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhöht.

3. Erwerbsunfähigkeitsrente (Tarif S1-6)

Bei der Erwerbsunfähigkeitsrente errechnet sich die Höhe der Leistung durch Verrentung des vorhandenen Kapitalwertes.

4. Hinterbliebenenrente (Tarife F0-6 und F3-6)

Die Ehe- und Lebenspartnerrente wird in anteiliger Höhe der Leistung festgesetzt, auf die die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Altersrente gemäß III. 2.1 gehabt hätte.

Bei dem Tarif F3-6 erhöhen sich die Leistungen gemäß III.2.1 um alle bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres im Versicherungsvertrag aus Beitragszahlungen planmäßig vorgesehenen, noch ausstehenden Versorgungsbausteine. Der Beitrag für die ausstehenden Bausteine wird aus den durchschnittlichen Beitragszahlungen der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles ermittelt.

Sofern beitrags erhöhende Vertragsänderungen in diesem 12-Monatszeitraum einwirken, bleiben diese unberücksichtigt, sofern die Wartezeit gemäß II. 2.3.2 nicht bis zum Versicherungsfall erfüllt war.

Zeiten des nachgewiesenen Krankengeldbezuges werden bei der Berechnung ausgeklammert und der Beginn des 12-Monatszeitraumes entsprechend vorverlegt.

Der anteilige Wert wird wie folgt festgesetzt:

Die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 60 %, falls der Ehe- bzw. Lebenspartner nicht mehr als 8 Jahre jünger oder 2 Jahre älter ist.

- Wenn der hinterbliebene Partner mehr als 8 Jahre jünger ist, wird der Satz von 60 % für jedes Jahr, das über den Altersunterschied von 8 Jahren hinausgeht, um 1,5 Prozentpunkte reduziert.
- Wenn der hinterbliebene Partner mehr als 2 Jahre älter ist, wird der Satz von 60 % für jedes Jahr, das über den Altersunterschied von 2 Jahren hinausgeht, um 2,5 Prozentpunkte bis zu einem Maximalsatz von 100 % erhöht.
- 5. Rentengarantiezeit (Tarif S1-6)**
- Verstirbt der Leistungsempfänger innerhalb von fünfzehn Jahren ab Rentenbeginn, erhält der Ehe-/Lebenspartner bzw. Lebensgefährte die Leistung in unveränderter Höhe weiter bis unter Berücksichtigung bereits gezahlter Renten insgesamt 180 Monatsrenten gezahlt wurden (Rentengarantiezeit).
- 6. Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven**
- SOKA-BAU beteiligt die versicherte Person an den erzielten Überschüssen nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplanes in der Anwartschaftsphase in Form eines widerruflich angesammelten Schlussüberschusses und in der Leistungsphase in Form von unwiderruflichen Leistungsverbesserungen.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles errechnet sich aus dem für die versicherte Person gebildeten Schlussüberschuss eine Erhöhung der Leistung nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Soweit die im Schlussüberschussanteilsfonds angesammelten Mittel den versicherten Personen nicht bereits leistungserhöhend zugewiesen wurden, stehen diese Mittel allen versicherten Personen von SOKA-BAU für den Fall zur Verfügung, dass mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Mittel zur Abwendung eines drohenden Notstandes in Anwendung des § 140 Abs. 1 Ziffer 1 VAG herangezogen werden müssen.
- Die Beteiligung der Versicherten an Überschuss und Bewertungsreserven richtet sich nach § 22 Abs. 3 Buchst. f) der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG.
- 7. Sterbegeld bei Tod der versicherten Person vor Rentenbezug (Tarif S1-6)**
- Beim Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung wird der im Versicherungsvertrag benannten begünstigten Person (II. 1.2.4.3) das Sterbegeld (II.1.2.4.3) ausgezahlt und ggf. der darüber hinausgehende Teil nach im Technischen Geschäftsplan festgelegten Regeln als Altersrente für Ehe- oder Lebenspartner bzw. Lebensgefährten verwendet. Die Leistungen entsprechen denen des Tarifs S0-6.
- IV. Ergänzende Bestimmungen**
- 1. Feststellung der Versicherungsleistungen, Antragstellung**
- Nach Eintritt des Versicherungsfalles (II.1.2.3) werden die Leistungen auf Antrag der versicherten Person bzw. der Hinterbliebenen, der Kinder, Eltern oder Geschwister von SOKA-BAU festgestellt. Der Antrag auf Leistungen ist schriftlich bei SOKA-BAU zu stellen.
- 2. Zahlung der Leistungen**
- 2.1 Die Versicherungsleistungen werden von SOKA-BAU bargeldlos direkt an die Leistungsempfänger ausgezahlt.
- 2.2 Sämtliche Rentenleistungen werden jeweils zu Beginn eines Kalendermonats fällig, und zwar erstmals für den vollen Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäß II. 2. erfüllt wurden. Kapitalabfindungen werden zum vereinbarten Zeitpunkt fällig; das Sterbegeld wird zum Beginn des Monats fällig, der auf den Tod der versicherten Person folgt.
- 2.3 Die Zahlung einer Rentenleistung endet mit Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, dem Tod des Leistungsempfängers bzw. mit dem Ende der Rentengarantiezeit. Eine Ehe-/ Lebenspartnerrente endet vorzeitig mit einer (Wieder-) Heirat bzw. Eingehung einer neuen Lebenspartnerschaft des Rentenempfängers.
- 2.4 Die Versicherungsleistungen werden letztmals für den Kalendermonat gezahlt, in dem sie nach 2.3 enden.
- 3. Pflichten von Antragsteller und Leistungsempfänger**
- 3.1 Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder die entsprechenden Unterlagen aus dem berufsständischen Versorgungswerk.
- 3.2 Für den Fall einer Erwerbsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente ist der Leistungsempfänger verpflichtet, den Anspruch innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen bei SOKA-BAU schriftlich anzumelden. Sofern die Antragsstellung nach Ablauf dieser 6-Monats-Frist erfolgt, beginnt die Leistungspflicht von SOKA-BAU ab dem nächsten Monatsersten nach Antragsstellung.
- 3.3 Der Leistungsempfänger hat SOKA-BAU alle für eine Leistungsbesteuerung erforderlichen Unterlagen und Informationen - insbesondere seine Steuer-Identifikationsnummer - zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, SOKA-BAU Name, Anschrift und Versicherungsnummer seiner Krankenkasse mitzuteilen.
- 3.4 Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift, der Bankverbindung des Leistungsempfängers sind SOKA-BAU unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Der Leistungsempfänger hat SOKA-BAU bei Zahlung von
- Erwerbsunfähigkeitsrente den Wegfall der Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - Ehe-/Lebenspartnerrente eine (Wieder-)Verheiratung bzw. eine (neue) Lebenspartnerschaft und bei Lebensgefährten das Bestehen einer (neuen) Lebensgemeinschaft oder einer (neuen) Ehe-/Lebenspartnerschaft
- unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Er ist verpflichtet, auf Verlangen von SOKA-BAU Nachweise dafür zu erbringen, dass der Leistungsbezug bedingungsgemäß erfolgt.
- 3.6 Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen sind nicht vererblich und dürfen außer an die versicherte Person oder an die Leistungsempfänger nicht übertragen, beliehen, veräußert, abgetreten oder verpfändet werden.

Entgegenstehende Vereinbarungen mit Dritten sind SOKA-BAU gegenüber unwirksam.

Die Versicherung ist nicht rückkaufsfähig.

- 3.7 Eine Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch SOKA-BAU führt zu einem Ruhen der Rentenleistungen.

4. Versorgungsausgleich

Soweit durch eine gerichtliche Entscheidung ein Versicherungsverhältnis zwischen SOKA-BAU und einer im familienrechtlichen Versorgungsausgleichsverfahren berechtigten Person als Versicherungsnehmer und versicherte Person begründet wird oder zu begründen ist, gelten diejenigen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsverhältnis der zum Versorgungsausgleich verpflichteten Person zugrunde liegen, entsprechend, soweit durch die nachfolgenden Regelungen (IV. Ziff. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5) nicht einzelne Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

- 4.1 Tarif für die ausgleichsberechtigte Person

Zugunsten der ausgleichsberechtigten Person wird ein Versicherungsverhältnis in Höhe des vom Gericht zu Lasten des Versicherungsverhältnisses des Ausgleichspflichtigen festgesetzten Ausgleichswertes mit dem Tarif S0-6 in dieser genehmigten Fassung begründet. Dieser Tarif beinhaltet die Zahlung einer lebenslangen Altersrente ohne Todesfalleistung. Ein Tarifwechsel ist nicht zulässig.

- 4.2 Beitragszahlung

Die Weiterführung des mit dem Ausgleichswert begründeten Versicherungsvertrages mit eigenen Beiträgen im Sinne von § 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung durch die ausgleichsberechtigte Person ist bis zur Höhe der regelmäßigen Beitragsleistung für den Versicherungsvertrag des Ausgleichspflichtigen vor der Teilung möglich.

- 4.3 Kosten

Die durch die interne Teilung entstehenden Kosten haben die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person jeweils hälftig zu tragen. Sie betragen 2 % des in der Ehezeit erworbenen Kapitals, höchstens jedoch 400,00 EUR, bezogen auf das jeweils auszugleichende Anrecht. Die Kosten sind mit Vollzug der Teilung fällig und mindern das verbleibende Anrecht der ausgleichsverpflichteten Person sowie das mit dem Ausgleichswert zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zu begründende Anrecht unmittelbar.

- 4.4 Abtretung

Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen, die für den Ausgleichsberechtigten aus dem Ausgleichswert entstehen, dürfen von ihm weder abgetreten noch verpfändet werden.

- 4.5 Technischer Geschäftsplan

Im Übrigen wird auf die Regelungen in dem Technischen Geschäftsplan betreffend Regelungen zum Versorgungsausgleich für den Geschäftsbereich Tarifliche Zusatzrente verwiesen.

5. Änderung der Gesetzeslage und Bedingungsanpassung

Sollten sich gesetzliche Regelungen, auf denen die Leistungen nach diesen Versicherungsbedingungen beruhen, wesentlich ändern, oder ist eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, auf denen die Leistungen nach den Versicherungsbedingungen beruhen, kann SOKA-BAU sie durch eine neue Regelung mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für bestehende Versicherungsverhältnisse und künftig hierauf gezahlter Beiträge ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

6. Gerichtsstand, Verbraucherschlichtung und anwendbares Recht

- 6.1 Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist jedoch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach Vertragsschluss seinen bzw. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Gerichtsstand der Sitz von SOKA-BAU.

- 6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern ist SOKA-BAU freiwillig zu der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl bereit. Arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind vom Schlichtungsverfahren ausgenommen.

- 6.3 Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Inkrafttreten

Diese Versicherungsbedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11.01.2024, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003/00056#00296.